

## Kurzarbeitsregelung aufgrund Coronavirus

Die Bundesregierung hat mit 16.03.2020 eine teilweise Schließung von Geschäften, der Gastronomie und anderen nicht für die Grundversorgung notwendiger Betriebe beschlossen, um den sozialen Kontakt zu reduzieren und somit die Ausbreitung von Corona zu verlangsamen.

Das hat natürlich auch weitreichende wirtschaftliche Folgen, die mit dem ersten Coronahilfspaket für Unternehmen teilweise kompensiert werden sollen. Neben Zahlungserleichterungen (Infos dazu finden Sie auf der Webseite der Wirtschaftskammer bzw. wurde das auch per e-mail an die Betriebe ausgesandt!) wurde auch eine abgeänderte Variante der schon zu Zeiten der Wirtschaftskrise 2008/2009 ins Leben gerufenen Kurzarbeit beschlossen.

Kurzarbeit ist die vorübergehende Herabsetzung der Normalarbeitszeit und des Arbeitsentgelts wegen wirtschaftlicher Schwierigkeiten. Kurzarbeit hat den Zweck, die Arbeitskosten temporär zu verringern und gleichzeitig die Beschäftigten zu halten.

### So funktioniert die Kurzarbeit im Zusammenhang mit Corona

#### Kurzarbeit erfordert:

- eine Sozialpartnervereinbarung zwischen Wirtschaftskammer und Gewerkschaft,
- diese Vereinbarung ist gleichzeitig eine Betriebsvereinbarung, in Betrieben ohne Betriebsrat eine Einzelvereinbarung.
- die Zustimmung des Arbeitsmarktservice.

Die Arbeitnehmer können ihre Arbeitszeit verringern und erhalten mit einem Zuschuss des Arbeitsmarktservice (AMS) zwischen 80 bis 90% des bisherigen Nettoeinkommens der Normalarbeitszeit der letzten 13 Wochen bzw. 3 Monate vor Beginn der Kurzarbeit. Zulagen und Zuschläge der letzten 13 Wochen sind berücksichtigen (unserer Meinung nach mit Ausnahme von Überstundenzuschlägen, da ja die Normalarbeitszeit als Basis dient). Die Sozialversicherungs-Anteile für Kranken-, Pensions- und Arbeitslosenversicherung werden in der bisherigen Höhe (max. bis zur geltenden Höchstbeitragsgrundlage) vom Arbeitgeber weiterbezahlt.

Der Arbeitgeber entrichtet die Sozialversicherungsbeiträge (Kranken-, Unfall-, Pensions- und Arbeitslosenversicherung) auf Grundlage des Einkommens vor Beginn der Kurzarbeit.

### Ausnahmen von der Corona-Kurzarbeit

Keine Kurzarbeit ist möglich betreffend Arbeitnehmer von:

- Bund, Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände
- sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts (das könnte noch geändert werden)
- politische Parteien.
- Dienstnehmer, die kürzer als 1 Monat im Unternehmen sind (das könnte ebenfalls noch geändert werden)

Die nachfolgenden Gruppen von Arbeitnehmern dürfen optional für die Corona-Kurzarbeit angemeldet werden:

- Teilzeitbeschäftigte mit weniger als 40% Beschäftigungsausmaß
- Arbeitnehmer in Altersteilzeit (Reduktion nur auf Entgelt für Beschäftigungsausmaß)
- Gekündigte Arbeitnehmer, wenn Kündigungsfrist vor dem Ende der Behaltefrist endet
- Arbeitnehmer mit befristeten Verträgen sind im Einzelfall zu prüfen

## Voraussetzungen für Corona-Kurzarbeit

Es gibt eine Reihe von Voraussetzungen und Regelungen, die für das vereinfachte Model der Corona-Kurzarbeit zu beachten sind:

- Vor Beginn der Kurzarbeit müssen Arbeitnehmer auf Wunsch des Arbeitgebers das Urlaubsguthaben vergangener Urlaubsjahre (wenn sich aber der Dienstnehmer weigert, dann darf das auch sein – das ist nicht ganz zu verstehen!) und evtl. Zeitguthaben (die sind auch für das lfd. Jahr zu berücksichtigen) zur Gänze konsumieren.
- Die Corona-Kurzarbeit kann für max. 3 Monate abgeschlossen werden. Bei Bedarf ist eine Verlängerung um weitere 3 Monate möglich. In diesem Fall müssen Arbeitnehmer aber weitere 3 Wochen Urlaub konsumieren (Stand derzeit, aber das hieß es auch beim Alturlaub bei der 3-Monatsvariante der Kurzarbeit!).
- Während der Kurzarbeit und einen Monat danach dürfen Kündigungen nicht ausgesprochen werden. Bei besonderen Verhältnissen kann die Behaltefrist verlängert werden (dazu gibt es noch keine Infos, welche besonderen Verhältnisse das sind!)
- Die Normalarbeitszeit muss im gesamten Kurzarbeitszeitraum mind. 10% und max. 90% betragen. Sie kann aber zeitweise sogar bei 0% liegen. Standardbeispiel: Kurzarbeit für 6 Wochen, 5 Wochen mit 0% und 1 Woche mit 60%. Überstunden während der Kurzarbeit sind wie es derzeit aussieht eher nicht erlaubt – würde auch der Definition der Kurzarbeit widersprechen!
- Die Normalarbeitszeit kann während des gesamten Kurzarbeitszeitraumes im Einvernehmen mit dem Betriebsrat (bzw. mit dem Arbeitnehmer, wenn kein Betriebsrat vorhanden ist) an die aktuelle Situation angepasst und verändert werden. Betriebe ohne Betriebsrat müssen die Sozialpartner darüber spätestens 5 Arbeitstage im Voraus informieren. Es wird aber rückwirkend bereits ab dem 01.03.2020 möglich sein, Kurzarbeit zu beantragen, also dürfte diese Frist auch ausgesetzt worden sein!

## Vorgehensweise für Corona-Kurzarbeit

1. Schritt: Information einholen bei AMS oder WKO - möglichst zuerst im Internet, dann per Telefon/E-Mail
2. Schritt: Folgende Dokumente ausfüllen / Vereinbarungen abschließen:
  - Betriebsvereinbarung, in Betrieben ohne Betriebsrat Einzelvereinbarung (Muster auf [wko.at/corona](http://wko.at/corona)) - Formulare wurden schon mehrfach geändert
  - AMS-Antragsformular (Corona)
  - Begründung über wirtschaftliche Schwierigkeiten (Verweis auf Corona und Maßnahmen)
3. Schritt: Das Kurzarbeitsbegehren vom AMS ausfüllen
4. Schritt: Dokumente dem AMS schicken (wenn möglich via eAMS-Konto, sonst per E-Mail) – Sozialpartnervereinbarung ist noch ohne Unterschrift
5. Schritt: Sozialpartner unterschreiben binnen 48 Stunden
6. Schritt: Rückmeldung AMS an Unternehmen über Genehmigung / Nachbesserungsbedarf / Ablehnung

## Wie wird die Kurzarbeit im Lohnprogramm abgerechnet?

Die **Sozialversicherungsbeiträge** sind auf Basis des Entgelts vor Beginn der Kurzarbeit zu leisten. Das AMS ersetzt dem Arbeitsgeber die Mehrkosten sowie die anteiligen Sonderzahlungsanteile für die Ausfallstunden während der Corona-Kurzarbeit.

Der Gesetzgeber hat eine Nettoentgeltgarantie abgegeben, die wie folgt aufgebaut ist:

- Arbeitnehmer mit Bruttoentgelten unter 1.700 Euro erhalten vom Arbeitgeber ein Entgelt von 90% des vor Kurzarbeit bezogenen Nettoentgelts
- Bei Bruttoentgelten zwischen 1.700 Euro und 2.685 Euro sind es 85%
- Bei Bruttoentgelten über 2.685 Euro sind es 80%
- Lehrlinge haben eine 100% Nettogarantie

Die Mehrkosten trägt das AMS (bis zur Höchstbeitragsgrundlage), nicht das Unternehmen.

Unser Lohnprogramm unterstützt bereits die „normale“ Kurzarbeit, da aber die Corona-Kurzarbeit eine spezielle Nettoentgeltgarantie beinhaltet, wäre es sehr mühsam, sich an die Beträge anzunähern. Das übernimmt die Software lt. den Vorgaben mit Stand vom 28.03.2020 in der nachfolgend beschriebenen Art und Weise.

### 1.) Definition der Corona-Kurzarbeit, des Zeitraumes, dem durchschnittlichen Bruttobezug und einen fixen Prozentsatz der Arbeitsleistung

Gehen Sie bitte auf die Seite Infos und Extras im Personalstamm (entweder mit Klick auf die Schaltfläche **Personal** und dann gleich daneben auf die Schaltfläche **Infos und Extras** oder Sie gehen auf das Menü Bearbeiten – Personal – Infos und Extras) und Sie erhalten den nachfolgenden Bildschirm, den wir nachfolgend nur für die Felder für die Kurzarbeit darstellen:

<input type="checkbox"/> Corona-Kurzarbeit	von Datum	<input type="text"/>	bis Datum	<input type="text"/>
Ø-Brutto 3 Monate Normalzeit		<input type="text"/>	%-Satz Arb. fix	<input type="text"/>

Sobald Sie das Feld Corona-Kurzarbeit anhaken, werden die nachfolgenden Felder zur Erfassung freigegeben und erfassen Sie daher in den Feldern die nachfolgenden Infos:

- *von Datum*: Der Beginn kann je Mitarbeiter aufgrund des notwendigen Aufbrauchs des Urlaubs anders sein und muss daher variabel je Dienstnehmer vorgegeben werden.
- *bis Datum*: Hier müssen Sie zum Beginn der Kurzarbeit noch keinen Eintrag vornehmen. Erst wenn bekannt ist, wann wirklich die Corona-Kurzarbeit beendet wird, erfassen Sie bitte das Endedatum; falls Sie den Antrag für 3 Monate gestellt haben, dann bitte das Endedatum bereits erfassen
- *Ø-Brutto 3 Monate Normalzeit*: Da für die Kurzarbeit nicht zwingend alle Bezugsteile aus dem Vormonat oder aus dem Durchschnitt der letzten 3 Monate verwendet werden kann, müssen Sie hier den für die Beantragung relevanten Durchschnittsbezug erfassen. Diesen Bezug können Sie aber auch in der Corona-Berechnungsmaske noch erfassen.
- *%-Satz Arb. fix*: Wenn Sie im gesamten Zeitraum einen gleichbleibenden Prozentsatz der Arbeitsleistung definieren wollen, dann erfassen Sie hier z.B. die 10% für die Mindestbeschäftigung.

Nachfolgender Bildschirm soll für die weiteren Abrechnungen die Basis bilden:

<input checked="" type="checkbox"/> Corona-Kurzarbeit	von Datum	16.03.2020	bis Datum	15.06.2020
Ø-Brutto 3 Monate Normalzeit		3.500,00	%-Satz Arb. fix	10,00

## 2.) Automatische Berechnung der Corona-Kurzarbeit

### a) Es existiert im aktuellen Abrechnungsmonat noch keine Abrechnung

Wenn Sie im aktuellen Monat noch keine Erfassung durchgeführt haben (es kommen keine Daten aus Zeiterfassungsschnittstellen), und der Erfassungszeitraum liegt im Zeitraum der Definition der Corona-Kurzarbeit, dann gelangen Sie nach einem Klick auf die Schaltfläche **erfassen** in der Abrechnungserfassung automatisch zur nachfolgenden Bildschirmmaske:

**Berechnung Corona-Kurzarbeit**

Anzahl Tage der Normalarbeit

nur Fixlohnarten aliquotieren

oder folgende Lohnart abrechnen

Lohnart	Bezeichnung	Menge	Satz	Betrag

Anzahl Tage der Kurzarbeit

Stunden/Woche Vollzeit lt. KV

Beschäftigungsstunden/Woche

Ø-Brutto 3 Monate Normalzeit

Mindestnettoentg. Kurzarbeit  Netto für DN

Mindestbruttoentg. Kurzarbeit  Brutto für DN

Arbeitskosten + SZ Kurzarbeit  Stundenteiler

Tats. Stunden während Kurzarb.  errechete Std.

%-Satz tatsächliche Arbeit

Lohnart für Arbeitsstunden  Arbeitsstunden

Pauschalsatz/Ausfallstunde  Ausfallstunden

Das Programm errechnet aufgrund der Datumsfelder für den Zeitraum der Corona-Kurzarbeit automatisch das Feld *Anzahl Tage der Normalarbeit* und das Feld *Anzahl Tage für Kurzarbeit*. Sollte im Zeitraum keine Normalarbeit anfallen, dann wird der obere Bereich mit dem Feld *nur Fixlohnarten aliquotieren* und dem Feld *oder folgende Lohnart abrechnen* ausgegraut, da ja kein Zeitraum außerhalb der Kurzarbeit anfällt.

Wenn Sie das Feld *nur Fixlohnarten aliquotieren* angehakt lassen, dann werden die Fixbezüge lt. Definition auf die Dauer der Normalarbeit aufgrund der Kalendertage aliquotiert (z.B. Bezug von 3.500,- Euro für 15 Tage in einem Monat mit 31 Tage wäre das  $3.500/31 \cdot 15 = 1.693,55$ ). Sollten Sie keine Fixbezüge hinterlegt haben, dann können Sie damit zumindest eine Lohnart in der Automatik erfassen (z.B. Lohnart Stundenlohn mit Anzahl der Stunden der Arbeit vor Kurzarbeit – siehe nachfolgender Bildschirm):

<input checked="" type="checkbox"/> oder folgende Lohnart abrechnen				
Lohnart	Bezeichnung	Menge	Satz	Betrag
011	Stundenlohn	80,00	20,210	1.616,80

Im Feld *Stunden/Woche Vollzeit lt. KV* erfassen Sie bitte die Anzahl der Wochenstunden bei Vollbeschäftigung lt. dem für diesen Dienstnehmer zutreffenden Kollektivvertrag (diese Info müssen Sie natürlich nur einmal pro Dienstnehmer definieren).

Im Feld *Beschäftigungsstunden/Woche* erfassen Sie bitte für diesen Dienstnehmer die bis vor der Kurzarbeit vereinbarte Anzahl von Arbeitsstunden je Woche.

Wenn Sie bereits den Bruttobezug im Personalstamm hinterlegt haben, dann kann bereits die komplette Berechnung erfolgen, wenn nicht, dann kann das erst nach der Erfassung des Bruttobezuges durchgeführt werden – siehe nachfolgender Bildschirm:

Anzahl Tage der Kurzarbeit	16			
Stunden/Woche Vollzeit lt. KV	38,50			O K
Beschäftigungsstunden/Woche	38,50			abbrechen
Ø-Brutto 3 Monate Normalzeit	3.500,00			
Mindestnettoentg. Kurzarbeit	1.791,16	Netto für DN		1.809,78
Mindestbruttoentg. Kurzarbeit	2.579,87	Brutto für DN		2.625,53
Arbeitskosten + SZ Kurzarbeit	4.340,26	Stundenteiler		166,71
Tats. Stunden während Kurzarb.	86,04	errechete Std.		86,04
%-Satz tatsächliche Arbeit	10,00			
Lohnart für Arbeitsstunden	001	Arbeitsstunden		8,60
Pauschalsatz/Ausfallstunde	26,03	Ausfallstunden		77,44

Das Programm hat nun zwei verschiedene Berechnungen durchgeführt – die Berechnung für den Pauschalsatz, den Sie als Dienstgeber zurückbekommen und den wirklichen Bezug für den Dienstnehmer.

Im Feld *Mindestnettoentg. Kurzarbeit* wird der Bezug auf die nächsten 50 Euro abgerundet, damit die in den Pauschalsatztabellen berechneten Berechnungen vom AMS durchgeführt werden können. Der kleinste Betrag sind 461 Euro, dann sind jeweils hundert und fünfzig Euro Beträge wie 501, 551, 601, usw. bis zur Höchstbemessung von 5.370. Für diese Berechnung werden keinerlei Absetzbeträge für die Lohnsteuer berücksichtigt. Dieser Betrag wird dann in Abhängigkeit des Bruttobezugs um 10, 15 oder 20% reduziert – in unserem Fall sind das bei einem „fiktiven“ Bruttobezug von 3451,- ein Nettobezug von 2.238,95, davon 80% sind 1.791,16 – diese Summe sehen Sie im Feld *Mindestnettoentg. Kurzarbeit*. Dieser Bezug wird automatisch wieder auf einen Bruttobezug hochgerechnet – das ist im Feld *Mindestbruttoentg. Kurzarbeit* dargestellt. Für das Feld *Arbeitskosten + SZ Kurzarbeit* wird noch 1/6 für die Sonderzahlungen und die Dienstgeberabgaben sowie die Differenz der SV Dienstnehmer zwischen SV vor Kurzarbeit und SV bei Kurzarbeit addiert – das ergibt dann den Betrag von 4.340,26 - in diesem Fall mit dem DZ für Oberösterreich gerechnet – auch diese Unterschiede beim DZ werden automatisch für die unterschiedlichen Bundesländer berücksichtigt.

Eine sehr ähnliche Berechnung wird für die Ermittlung des Feldes *Netto für DN* und *Brutto für DN* durchgeführt. Es wird aber hier mit dem exakten Betrag, also mit 3.500,- Euro gerechnet und auch alle Absetzbeträge für die Lohnsteuer werden berücksichtigt.

Durch die Hinterlegung des Prozentsatzes im Personalstamm werden schon automatisch die 10% gerechnet, Sie können aber trotzdem die *Gesamtstunden während Kurzarbeit* abändern. Genauso können Sie den *%-Satz der tatsächlichen Arbeit* variieren oder auch die *Arbeitsstunden* oder die *Ausfallstunden* ändern. Die jeweils anderen Felder werden automatisch errechnet.

Für die Abrechnung der Arbeitszeit während der Kurzarbeit (im obigen Beispiel die 10%) können Sie die *Lohnart für Arbeitsstunden* definieren. Diese Lohnart wird mit der gleichen Lohnart der 1. Zeile der Fixbezüge vorgeschlagen. Sollte es keine Fixbezüge geben, dann wird bei einem Angestellten die Standardlohnart 001 (Grundgehalt) vorgeschlagen. Bei einem Arbeiter wird noch die Standardlohnart 011 (Stundenlohn) auf den Stundensatz geprüft, und wenn ein Stundensatz bei diesem Dienstnehmer angelegt ist, dann wird die Lohnart 011 (Stundenlohn) vorgeschlagen, ansonst die Standardlohnart 002 (Monatslohn). Sie können aber selbstverständlich eine andere Lohnart wählen – diese muss nur vorhanden sein.

Nehmen wir an, der Dienstnehmer hat im aktuellen Kurzarbeitszeitraum effektiv 10 Stunden gearbeitet, dann erfassen wir einfach die 10 Arbeitsstunden, das Programm errechnet automatisch die geänderte Anzahl von Ausfallstunden und den %-Satz mit 11,62% - siehe nachfolgende Darstellung:

Tats.Stunden während Kurzarb.	<input type="text" value="86,04"/>	errechete Std.	<input type="text" value="86,04"/>
%-Satz tatsächliche Arbeit	<input type="text" value="11,62"/>		
Lohnart für Arbeitsstunden	<input type="text" value="001"/>	Arbeitsstunden	<input type="text" value="10,00"/>
Pauschalsatz/Ausfallstunde	<input type="text" value="26,03"/>	Ausfallstunden	<input type="text" value="76,04"/>

Nach einem Klick auf die Schaltfläche **OK** rechnet das Programm alle Werte aus und kehrt wieder in die Abrechnungserfassung zurück. Die folgenden Lohnarten werden wie folgt berechnet:

1 Grundgehalt	1.693,55	Allg.KSt
2 Grundgehalt	209,91	Allg.KSt
3 Corona Kurzarb. Ausf	1.145,20	Allg.KSt
4 Corona Kurzarb. SV+	451,34	Allg.KSt
5		

In den Fixlohnarten haben wir den Bruttobezug von 3.500 Euro hinterlegt. Da im Abrechnungszeitraum 15 Tage außerhalb des Kurzarbeitszeitraumes waren, wird der Betrag kalendermäßig aliquotiert ( $3.500/31 \cdot 15 = 1.693,55$ ). Das wird in der ersten Erfassungszeile dargestellt.

In der zweiten Erfassungszeile wird die Entlohnung für die während der Kurzarbeit erbrachte Arbeitsleistung dargestellt. Diese errechnet sich wie folgt:  $\text{Bruttobezug} / \text{Kalendertage} \cdot \text{Kurzarbeitstage} \cdot \text{tatsächliche Stunden Kurzarbeit} : \text{errechnete Stunden}$ , davon 11,62% -  $3.500 / 31 \cdot 16 \cdot 86,04 / 86,04 \cdot 11,62 / 100 = 209,91$ .

Die dritte Erfassungszeile ermittelt die Differenz, um auf den Bruttobezug während der Kurzarbeit zu kommen, der ja notwendig ist, damit die entsprechende Nettogarantie eingehalten werden kann. Die Berechnung erfolgt nach  $\text{Brutto für DN} / \text{Kalendertage} \cdot \text{Kurzarbeitstage} \cdot \text{tatsächliche Stunden}$

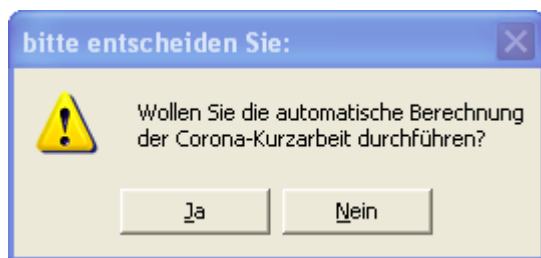
Kurzarbeit : errechnete Stunden abzüglich Arbeitsleistung = notwendiger Bruttobezug – in Zahlen  
 $2.625,53 / 31 * 16 * 86,04 / 86,04 = 1.355,11 - 209,91 = 1.145,20$ .

Die vierte Erfassungszeile wird benötigt, damit man die SV-Abgaben vom ursprünglichen Betrag errechnen kann – ähnlich der Altersteilzeit – und errechnet sich daher aus Bruttobezug – Entgelt für Arbeit außerhalb der Kurzarbeit – Entgelt für Arbeitsleistung innerhalb der Kurzarbeit – Kurzarbeitsunterstützung AMS, in Zahlen also  $3.500 - 1.693,55 - 209,91 - 1.145,20 = 451,34$ .

Damit ist die Abrechnung bereits fertig, es wird im Hintergrund gespeichert, dass für den Dienstnehmer 76,04 Ausfallstunden zum Stundensatz von 26,03 angefallen sind und man daher vom AMS die Summe von 1.979,32 erhält ( $76,04 * 26,03$ ). Das wird auch auf der Corona-Kurzarbeitsliste wie vom AMS gewünscht dargestellt, es gibt aber noch keinen elektronischen Datenaustausch!

### b) Es existiert im aktuellen Abrechnungsmonat nur die Vorerfassung des Akontos als Auszahlung

In diesem Fall ist die Vorgehensweise sehr ähnlich zum Punkt a). Der Unterschied liegt nur darin, dass Sie die Kurzarbeitsautomatik anstoßen müssen, indem Sie in der Lohnartenerfassung die Lohnart **cka** (Corona-Kurzarb. Ausf.) erfassen oder aus der Liste der Lohnarten auswählen. Danach erhalten Sie die nachfolgende Abfrage



Durch einen Klick auf die Schaltfläche **Ja** gelangen Sie zur Maske der automatischen Berechnung, wie unter Punkt a) dargestellt. Bitte vergessen Sie nicht, das Vorzeichen bei der Lohnart 999 Vorschuss, Akonto auf minus zu ändern, das war ja mit plus notwendig, damit überhaupt eine Akontierung möglich war.

### c) Es existiert im aktuellen Abrechnungsmonat bereits Erfassungen von Bruttolöhnen

Wenn Sie aus welchen Gründen auch immer (z.B. Import aus einer Zeiterfassung) bereits zumindest die Lohnarten für die Zeit vor der Kurzarbeit oder evtl. sogar die Arbeitszeiten während der Kurzarbeit importiert haben, dann erfassen Sie bitte wieder die Lohnart **cka** (Corona-Kurzarb. Ausf.) und antworten wie unter Punkt b) beschrieben wieder mit **Ja**. Sie erhalten dann eine ähnliche Maske wie unter Punkt a) angeführt. Es werden aber die oberen Bereiche für die Erfassung von Fixbezügen oder einer variablen Lohnart für die Zeit vor der Kurzarbeit ausgeblendet und zusätzlich erscheint ein Feld  **Arbeitsbezüge bereits erfasst**. Das Programm kann natürlich nun nicht erkennen, ob in den bereits erfassten Summen auch schon die Summen für die Arbeitsleistung während der Kurzarbeit enthalten sind. Wenn diese nicht enthalten sind, dann bitte das Feld nicht anhaken, ansonsten anhaken und es erscheint daneben das Feld **Bruttobezug** . Wir haben hier bereits die korrekte Summe von 209,91 erfasst. Sobald Sie dieses Feld verlassen, wird automatisch der %-Satz der Arbeitsleistung und die Stundenanzahl der Arbeitsleistung neu errechnet und ausgegraut, damit Sie keine Korrekturen in diesen beiden Feldern mehr vornehmen können – siehe nachfolgende Darstellung:

%-Satz tatsächliche Arbeit	11,62	Bruttobezug	209,91
<input checked="" type="checkbox"/> Arbeitsbezüge bereits erfasst		Arbeitsstunden	10,00
Lohnart für Arbeitsstunden	001		

**Achtung!** Wenn Sie hier falsche Summen erfassen, dann kann logischerweise auch die Abrechnung nicht korrekt sein – daher bitte wirklich exakt sein bei der Erfassung der Bezüge!

**d) Es sollen auch Urlaubszeiten und/oder Krankzeiten während der Kurzarbeit abgerechnet werden**

Annahme für den Monat April 2020: Der Dienstnehmer konsumiert aus welchen Gründen auch immer eine Woche Urlaub und ist eine Woche im Krankenstand (hier ist auch noch nicht klar, ob das zu Lasten des Dienstgebers geht oder ob das in die Kurzarbeit einzurechnen ist?! – wir nehmen an, dass es zu Lasten des Dienstgebers abzurechnen ist).

Erfassen Sie bitte vor dem Start der Corona-Automatikberechnung die für die Ausfallzeit zustehenden Bezüge. Nehmen wir bei den 3.500,- Euro einen Stundenteiler von 166,70 an, dann ergibt das einen Stundensatz von 21,00. Hochgerechnet auf die 2 Wochen der Abrechnung für den Dienstgeber wären das die Stunden pro Woche \* dem Stundensatz \* Anzahl Wochen = 1.617,00 (38,5 \* 21 \* 2). Diese Summe erfassen Sie mit den gewohnten Lohnarten.

Danach erfassen Sie die Lohnart **cka (Corona Kurzarb. Ausf)** und starten wie gewohnt die Automatikberechnung. Korrigieren Sie dann bitte das Feld *Tats.Stunden während Kurzarbeit* auf den Wert von 89,71 (166,71 – 38,5 \* 2). Während der Kurzarbeitszeit wurden 17 Stunden gearbeitet – auch das bitte im Feld *Arbeitsstunden* erfassen und Sie erhalten die nachfolgend Darstellung:

Tats.Stunden während Kurzarb.	89,71	errechete Std.	166,71
%-Satz tatsächliche Arbeit	18,95		
<input type="checkbox"/> Arbeitsbezüge bereits erfasst			
Lohnart für Arbeitsstunden	001	Arbeitsstunden	17,00
Pauschalsatz/Ausfallstunde	26,03	Ausfallstunden	72,71

Nach dem Klick auf die Schaltfläche **OK** erhalten Sie die nachfolgende Erfassungsmaske:

1 Grundgehalt	1.617,00	Allg.KSt
2 Grundgehalt	356,91	Allg.KSt
3 Corona Kurzarb. Ausf	1.055,94	Allg.KSt
4 Corona Kurzarb. SV+	470,15	Allg.KSt
5		

In der zweiten Erfassungszeile wird die Entlohnung für die während der Kurzarbeit erbrachte Arbeitsleistung dargestellt. Diese errechnet sich wie folgt:  $\text{Bruttobezug} / \text{Kalendertage} * \text{Kurzarbeitstage} * \text{tatsächliche Stunden Kurzarbeit} : \text{errechnete Stunden}$ , davon 18,95% – in Zahlen daher  $3.500 / 30 * 30 * 89,71 / 166,71 * 18,95 / 100 = 356,91$ .

Die dritte Erfassungszeile ermittelt die Differenz, um auf den Bruttobezug während der Kurzarbeit zu kommen, der ja notwendig ist, damit die entsprechende Nettogarantie eingehalten werden kann. Die Berechnung erfolgt nach  $\text{Brutto für DN} / \text{Kalendertage} * \text{Kurzarbeitstage} * \text{tatsächliche Stunden Kurzarbeit} : \text{errechnete Stunden} - \text{Arbeitsleistung} = \text{notwendiger Bruttobezug}$  – in Zahlen  $2.625,53 / 30 * 30 * 89,71 / 166,71 = 1.412,85 - 356,91 = 1.055,94$ .



Die vierte Erfassungszeile wird benötigt, damit man die SV-Abgaben vom ursprünglichen Betrag errechnen kann – ähnlich der Altersteilzeit – und errechnet sich daher aus Bruttobezug – Entgelt für bereits vor der Automatik erfasste Arbeit außerhalb der Kurzarbeit – Entgelt für Arbeitsleistung innerhalb der Kurzarbeit – Kurzarbeitsunterstützung AMS, in Zahlen also  $3.500 - 1.617 - 356,91 - 1.055,94 = 470,15$ .

**Achtung!** Alle Berechnungen sind derzeit nach eigenem Ermessen, es gibt leider mit Stand vom 28.03.2020 noch keine offiziellen Infos für uns in der Lohnverrechnung – es existieren nur die Pauschalsatztabellen des AMS und 3 Musterabrechnungen einer Steuerberatungskanzlei, die aber nicht unbedingt korrekt sein müssen!

**Achtung!** Lt. unseren Informationen sollten auch keine anderen laufenden Bezüge, die SV-pflichtig sind, abgerechnet werden, da sonst die Nettogarantie wiederum zu ändern wäre. Sollten Sie noch Überstunden vor Vorperioden abrechnen müssen, dann bitte mit der Bruttoaufrollung das Vormonat aufrollen, aber keinesfalls das laufende Abrechnungsmonat für diese Überstunden heranziehen.

### 3.) Corona-Kurzarbeitsliste

Für die Meldung der Kurzarbeit ans AMS gibt es mit Stand vom 28.03.2020 leider genauso wenig eine Info, wie das elektronisch zu übermitteln ist – das muss es ja geben, da man ja Niemandem zumuten kann, alle Daten manuell in eine Datei einzutragen.

Wir haben aber zumindest eine Liste unter Menü Monatsende/Listen – Sonstige Auswertungen – Corona-Kurzarbeitsliste für AMS integriert. Dort können Sie noch entscheiden, ob Sie die Liste nach Personalnummer oder nach Name ausgeben wollen und Sie können auch noch wie gewohnt eine Selektion nach allen oder nur einen Teil der Dienstnehmer vornehmen. Danach erhalten Sie die Liste wie nachfolgend dargestellt:

CORONA - KURZARBEITSLISTE MONAT 3

Firma LSWH-DG-GKK-DF

Datum: 28.03.2020

Berggasse 199 bis ans Ende des 4020 Linz

Seite 1

Nummer	Name	SV.Nummer	Zeitraum Pauschalsatz	Tg.NA Tg.KA	Std.Arbeit Std.Ausfall	Bezug Arbeit KUA-Summe DN	Entg.Arb.+SZ KUA-Summe DG
002w	LSWH-VS-AAQ-Zweimuster Amelie	1193010102	01.-31.03. 26,03	15 16	10,00 76,04	209,91 1.145,20	244,90 1.979,32
	Gesamtsummen				10,00 76,04	209,91 1.145,20	244,90 1.979,32

**Wichtig!** Die Weitergabe dieser Informationen erfolgt ohne jegliche Gewähr und wir können keine Garantie auf Vollständigkeit und Richtigkeit übernehmen! Es ändern sich derzeit die Vorgaben leider fast von Tag zu Tag, daher oft der Hinweis auf den Stand per Datum – bitte um Verständnis!

Um eine leichtere Lesbarkeit des Textes zu gewährleisten, wurde auf die explizit geschlechtsspezifische Schreibweise verzichtet.